



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. en)**

7421/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0297 (COD)**

**CODEC 691
STATIS 35
TRANS 129
PE 148**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 10. - 13. März 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Michael CRAMER (ALE/Verts, DE), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr einen Bericht zu dem obengenannten Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 23 Abänderungen (Abänderungen 1-23) zu dem Vorschlag.

Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 11. März 2014 statt. Das Europäische Parlament hat 22 Abänderungen an dem Vorschlag angenommen.

Bis auf Abänderung 14 wurden alle Abänderungen des Ausschusses angenommen. Die angenommenen Abänderungen sind zusammen mit der legislativen Entschließung in der Anlage wiedergegeben.

Statistik des Eisenbahnverkehrs *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs im Hinblick auf die Erfassung von Daten über Güter, Fahrgäste und Unfälle (COM(2013)0611 – C7-0249/2013 – 2013/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0611),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0249/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0002/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Eurostat sollte bei der Erfassung von Daten über Eisenbahnunfälle eng mit der Europäischen Eisenbahnagentur zusammenarbeiten, damit gewährleistet ist, dass die erhobenen Daten einheitlich

und in vollem Maße miteinander vergleichbar sind. Die Rolle der Europäischen Eisenbahnagentur auf dem Gebiet der Eisenbahnsicherheit sollte beständig aufgewertet werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 stellt die Kommission fest, dass langfristige Entwicklungen vermutlich zur Streichung oder Vereinfachung der bereits gemäß der Verordnung erhobenen Daten führen werden und dass die Absicht besteht, den Datenübermittlungszeitraum für jährliche Daten über Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu verkürzen.

Geänderter Text

(7) In ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 stellt die Kommission fest, dass langfristige Entwicklungen vermutlich zur Streichung oder Vereinfachung der bereits gemäß der Verordnung erhobenen Daten führen werden und dass die Absicht besteht, den Datenübermittlungszeitraum für jährliche Daten über Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu verkürzen. *Die Kommission sollte weiterhin in regelmäßigen Abständen Berichte über die Art der Durchführung dieser Verordnung vorlegen.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im gesamten Verlauf ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat

Geänderter Text

(10) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im gesamten Verlauf ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt *und dass sie die Position des Eisenbahnsektors berücksichtigt.* Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen

gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise unterbreitet werden.

Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise unterbreitet werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Festlegung der zu liefernden Informationen für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden⁴.

Geänderter Text

(12) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden im Hinblick auf die Festlegung der zu liefernden Informationen für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse **und über die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse durch die Kommission (Eurostat)**. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden⁴. **Für den Erlass dieser Rechtsakte sollte im Hinblick auf ihren allgemeinen Geltungsbereich das Prüfungsverfahren Anwendung finden.**

⁴ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁴ABl. L 55, 28.2.2011, S. 13.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffern 24-30

Vorschlag der Kommission

(a) In Absatz 1 werden die Ziffern 24-30 gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstaben b, d, h

Vorschlag der Kommission

(a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b, d **und h** gestrichen.

Geänderter Text

(a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b **und d** gestrichen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(ga) Statistiken über die Schieneninfrastruktur (Anhang Ga);“

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) In Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„1a. Eurostat arbeitet bei der Erhebung von Unfalldaten und der Datenqualifizierung eng mit der Europäischen Eisenbahnagentur zusammen, damit gewährleistet ist, dass die von der Europäischen Eisenbahnagentur gemäß dem Anhang der Richtlinie 2009/149/EG über die Eisenbahnsicherheit erfassten Daten mit den von Eurostat für andere Verkehrsträger erhobenen Unfalldaten in vollem Maße vergleichbar sind.“

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen im Hinblick auf die Anpassung des Inhalts der Anhänge und der Meldeschwellen nach den Absätzen 1 und 3.“

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen gemäß Artikel 10 **gegebenenfalls** delegierte Rechtsakte zu erlassen im Hinblick auf die Anpassung des Inhalts der Anhänge und der Meldeschwellen nach den Absätzen 1 und 3.“

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Statistiken, die auf der Grundlage der in den Anhängen A, C, E, F, G und L aufgeführten Daten erstellt werden, werden von der Kommission (Eurostat) verbreitet.

Geänderter Text

Statistiken, die auf der Grundlage der in den Anhängen A, C, E, F, G, **Ga**, **H** und L aufgeführten Daten erstellt werden, werden von der Kommission (Eurostat) **spätestens 12 Monate nach Ablauf des Bezugzeitraums der Ergebnisse** verbreitet.

Die Einzelheiten der Verbreitung der Ergebnisse werden von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren festgelegt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 8 wird der folgende Absatz eingefügt:

„1a. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten zu gewährleisten.“

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

(6) Artikel 9 **wird gestrichen**.

Geänderter Text

(6) Artikel 9 **erhält folgende Fassung**:

„Artikel 9

Bericht

Bis zum [TT/MM/JJJJ][drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre legt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält insbesondere

(a) eine Beurteilung des Nutzens, den die erstellten Statistiken für die Union, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten erbringen;

(b) eine Beurteilung der Qualität der statistischen Informationen insbesondere in Bezug auf Datenverluste infolge der Abschaffung der vereinfachten Berichterstattung;

(c) die Ermittlung der Bereiche, für die in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind, und der Änderungen, die für notwendig erachtet werden.“

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung Nr. 91/2003

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit übertragen** ab dem [das genaue Datum des Inkrafttretens

Geänderter Text

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 5 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** übertragen ab dem [das genaue Datum des

dieser Änderungsverordnung ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhänge B, D, H, I

Vorschlag der Kommission

(10) Die Anhänge B, D, **H** und I werden gestrichen.

Geänderter Text

(10) Die Anhänge B, D und I werden gestrichen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang F – Spalte 2 – Feld 1 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Anhang F wird wie folgt geändert:

(a) In Spalte 2 Feld 1 Absatz 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Tonnenkilometer“;

(b) In Spalte 2 Feld 1 Absatz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Personenkilometer“;

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang F – Spalte 2 – Feld 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Anhang F wird wie folgt geändert:

(a) In Spalte 2 Feld 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„– entfernungsabhängiger Anteil des Schienengüterverkehrs pro Tonnen-km am Gesamtverkehrsaufkommen gemäß der folgenden Entfernungskategorien:

- $d \leq 50 \text{ km}$*
- $50 \text{ km} < d \leq 150 \text{ km}$*
- $150 \text{ km} < d \leq 300 \text{ km}$*
- $300 \text{ km} < d \leq 500 \text{ km}$*
- $500 \text{ km} < d \leq 750 \text{ km}$*
- $750 \text{ km} < d \leq 1000 \text{ km}$*
- $d > 1000 \text{ km};“$*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang F – Spalte 2 – Feld 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11c) Anhang F wird wie folgt geändert:

(b) Spalte 2 Feld 3 wird wie folgt geändert:

*„– Für ‚Tonnen‘ und ‚Tonnen-km‘:
Jedes Jahr;*

– Für „Zahl der Fahrgäste“ und „Personen-km“: Alle fünf Jahre“.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 11 d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang H

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11d) Anhang H wird wie folgt geändert:

(a) In Spalte 2 Feld 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Zahl der Zwischenfälle (Tabelle H2)“;

(b) In Spalte 2 Feld 4 erhält Zeile 2 folgende Fassung:

„Tabelle H2: Zahl der Unfälle und Zwischenfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind“;

(c) In Spalte 2 Feld 7 erhält Ziffer 1 Spiegelstrich 3 folgende Fassung:

„– Unfälle an Bahnübergängen einschließlich der nicht von Eisenbahnfahrzeugen verursachten Unfälle“

(d) In Spalte 2 Feld 7 erhält Ziffer 2 Spiegelstrich 1 folgende Fassung:

„– Gesamtzahl der Unfälle und Zwischenfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert“;

(e) In Spalte 2 Feld 7 erhält Ziffer 2 Spiegelstrich 2 folgende Fassung:

„– Zahl derartiger Unfälle und Zwischenfälle, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden“.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhänge L und G a (neu)

Vorschlag der Kommission

(12) **Anhang L wird** gemäß dem Anhang dieser Verordnung hinzugefügt.

Geänderter Text

(12) **Die Anhänge Ga und L werden** gemäß dem Anhang dieser Verordnung hinzugefügt.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. **Sie wird binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 konsolidiert.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Teil Anhang C

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang C – Spalte 2 – Reihe 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit ERTMS ausgerüstete Lokomotiven nach – Anzahl

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Anhang G a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 91/2003

Anhang G a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Anhang Ga

Schieneninfrastrukturdaten

1. Kilometerzahl der mit ERTMS ausgerüsteten Schieneninfrastruktur;

1a. Länge des durchgängig mit ERTMS ausgerüsteten Schienennetzes in Kilometern (in dem Mitgliedstaat);

2. Anzahl der grenzüberschreitenden Zugangspunkte zur Schieneninfrastruktur, die häufiger als jede Stunde, als alle zwei Stunden und weniger häufig als alle zwei Stunden für den Personenverkehr genutzt werden;

3. Anzahl der grenzüberschreitenden Zugangspunkte zur Schieneninfrastruktur, die nicht mehr für den Personen- oder Güterverkehr genutzt werden oder abgebaute Schieneninfrastruktur;

4. Anzahl der barrierefreien, für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Personen mit Behinderungen zugängliche Bahnhöfe.“.